

STADT BOCKENEM

STADTTEIL BOCKENEM

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-03 "SÜD"

3. ÄNDERUNG

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 3.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNGEN BAULICHER ANLAGEN
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - OFFENE BAUWEISE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (LÄNGERE ACHE DES HAUPTBAUKÖRPERS)
 - STRASSENVERKEHRSFÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER (ENTSPRECHEND TEXTLICHER FESTSETZUNG 1)



STADT BOCKENEM

STADTTEIL BOCKENEM

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-03 "SÜD"

3. ÄNDERUNG

M. 1: 1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER GELLERTSTRASSE 5
TEL. 0511 / 85 80 35 • 30175 HANNOVER RI/WO F-5

U R S C H R I F T



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER IST JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM BAUM UND JE 3 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM STRAUCH ZU BEPFLANZEN. ALS PFLANZARTEN SIND WAHLWEISE DIE DER PFLANZLISTE ZU VERWENDEN.
2. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN IM SINNE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) NICHT ZULÄSSIG.

PFLANZLISTE

| | | | |
|---------------------|----------------|-------------------|----------------------|
| BÄUME: | (Feldahorn) | STRÄUCHER: | (Roter Hartriegel) |
| Acer campestre | (Spilzahorn) | Cornus sanguinea | (Haselnuss) |
| Acer platanoides | (Bergahorn) | Corylus avellana | (Weissdorn) |
| Acer pseudoplatanus | (Hainbuche) | Crataegus spec. | (Traubenkirsche) |
| Carpinus betulus | (Esche) | Prunus padus | (Sal-Weide) |
| Fraxinus excelsior | (Stilberweide) | Salix caprea | (Hanf-Weide) |
| Quercus robur | (Vogelbeere) | Salix viminalis | (Schwarzer Holunder) |
| Salix alba | (Winterlinde) | Sambucus nigra | |
| Sorbus aucuparia | | | |
| Tilia cordata | | | |

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 01-03, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bockenem, den 12. JUNI 1995

(Ratsvorsitzender) (WIETEL) *(Stadtdirektor)* (SCHIERENBECK)

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01-03 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsbüchlich bekannt gemacht.

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 7763 B, 7764 D, 7863 A, 7864 C
Gemarkung: Bockenem, Flur 7, Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 08. Juni 1995

Katasteramt Hildesheim (Harbort) Unterschrift: Vermessungsdirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
PLANUNGSBÜRO SRL WEBER, GELLERTSTRASSE 5, 30175 HANNOVER

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1994 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 04.01.1995 bis 03.02.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den 12. JUNI 1995

Stadtdirektor (SCHIERENBECK)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.05.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 12. JUNI 1995

Stadtdirektor (SCHIERENBECK) Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. ...) unter Auflagen/Mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Höhere Verwaltungsbehörde: Hildesheim

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 19.06.1995 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht gemacht.

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt ... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

1) Nichtzutreffendes streichen.
* 3. Änderung